Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Sachsen-Anhalt

(letzte Aktualisierung: 15.04.2024)



Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	3
1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	4
1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin zum Sozialassistenten	4
1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	5
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	6
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	7
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	7
2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	8
2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der mittlere Schulabschluss	10
2.5 Studieren ohne Abitur	11
3. Finanzierung	11
3.1 Schulgeld	11
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	12
3.3. BAföG	15
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	16
3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	17
3.6 Bildungskredit	18
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter	18
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	20
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	20
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	21
4. Beratung und Zuständigkeiten	22
Bundesweite Beratung	22
Zuständigkeiten in Sachsen-Anhalt	22
5. Schulen und Praxisstellen finden	24
5.1 Berufsfachschulen Kinderpflege und Sozialassistenz	24
5.2 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik	24
5.3 Hochschulen	24
5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche	24

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule	26
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse	26
6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen	27
7. Nichtschülerprüfung	29
7.1 Nichtschülerprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	30
7.2 Nichtschülerprüfung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	30
7.3 Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher	30
8. Hochschulstudium	31

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle "Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen" zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert

Inhaltliche Neuerungen gegenüber der vorigen Fassung werden farbig markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Hauptschulabschluss oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann diese Ausbildung nicht direkt beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Sachsen-Anhalt führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten oder die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger.

Aber auch für den Quereinstieg mit höherem Schulabschluss oder mit fachfremden Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten, siehe <u>Kapitel 2</u>.

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita.

Zudem kann für viele Personengruppen ein Direkteinstieg in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztag möglich sein, siehe <u>Kapitel 6</u>.

Informationen zu einem Studium finden Sie in Kapitel 8.

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Sachsen auf unterschiedliche Arten finanziert werden, unter anderem über BAföG oder Aufstiegs-BAföG. Für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung gibt es auch vergütete Möglichkeiten.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das <u>BAföG reformiert</u>. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Auch über die Agentur für Arbeit / die Jobcenter ist eine Förderung möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in <u>Kapitel 3.</u>



Hinweis:

Die Beratungsstelle "<u>Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen</u>" berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in <u>Kapitel 4</u>.

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen Kinderpflege** statt und dauert zwei Jahre. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten als "Hilfskräfte" in Krippen und Kindergärten und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde. Die Zugangsvoraussetzungen finden Sie in <u>Kapitel 2.1.</u>

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum Berufsbild Kinderpflege.

1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet an **Berufsfachschulen Sozialassistenz** statt und dauert zwei Jahre. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich, siehe <u>Kapitel 2.2</u>. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Ihre sozialpädagogische und -pflegerische Ausbildung qualifiziert sie als "Hilfskräfte" in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und andere sozialpädagogischen Einrichtungen, jedoch nicht für Leitungsaufgaben. Nach Abschluss der

Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum <u>Berufsbild Sozialassistenz</u>.

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Erzieherinnen und Erzieher werden in Sachsen-Anhalt an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** ausgebildet. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der "Bachelor Professional in Sozialwesen" verliehen.



Hinweis:

Der **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht seit 2021 die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss.

Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Sie können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum Berufsbild Erzieherin und Erzieher.

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung in vollzeitschulischer Form gibt es in zwei Varianten: In der konsekutiven Form absolvieren die Fachschülerinnen und Fachschüler in den ersten zwei Jahren überwiegend die fachtheoretische Ausbildung, im dritten Jahr findet dann das einjährige durch die Fachschule begleitete Berufspraktikum statt.

In der praxisintegrierten Form der vollzeitschulischen Ausbildung sind die Praxisphasen gleichmäßig über die dreijährige Ausbildung verteilt. Die Ausbildung ist ggf. förderfähig über Aufstiegs-BAföG oder einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters, siehe Kapitel 3.



Hinweis:

Die **praxisintegrierte** Variante der vollzeitschulischen Ausbildung wird im Landesmodellprogramm "Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher" gefördert. Vergütung und Praxisanleitung werden für 200 Personen bezuschusst, deren Ausbildung im Schuljahr 2023/24 begonnen hat. Auch in der Förderperiode 2024 bis 2027 soll dieses Landesprogramm fortgesetzt werden. Die Fachschulen, an denen die praxisintegrierte Form der vollzeitschulischen Ausbildung angeboten wird, finden Sie in Kapitel 5.

1.3.2 Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung dauert insgesamt bis zu vier Jahre. Während der Ausbildung ist ein bestehendes einschlägiges Beschäftigungsverhältnis erforderlich. Es werden wöchentlich höchstens 16 Unterrichtsstunden erteilt.

Die gesetzliche Grundlage für die Organisation der Ausbildung ist § 125 der <u>Verordnung über</u> Berufsbildende Schulen (BbS-VO).

Jede Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher umfasst mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und mindestens 1.200 Stunden praktische Ausbildung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern. In der berufsbegleitenden Ausbildung in Teilzeitform werden 800 Stunden der praktischen Ausbildung durch die berufliche Tätigkeit nachgewiesen. 400 Stunden sind in einem anderen als die berufliche Tätigkeit betreffenden Arbeitsfeld zu leisten. Das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen ist auch in der berufsbegleitenden Teilzeitform verpflichtend nachzuweisen. Die praktische Ausbildung im zweiten Arbeitsfeld kann während der berufsbegleitenden Ausbildung auch in mehreren Phasen durchgeführt werden.

Förderberechtigte Alleinerziehende in dieser Ausbildungsform können für Kinder unter 14 Jahren oder mit Behinderung einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe Kapitel 3.4.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Sachsen-Anhalt erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Grundsätzlich können sich die Angebote der Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Anmeldefristen. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das <u>Masernschutzgesetz</u>. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen.

Informationen zur **Finanzierung der Ausbildungen** und **von Praxiszeiten** vor einer Ausbildung finden Sie in <u>Kapitel 3</u>.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die mitunter unterschiedlichen Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Hier finden Sie <u>Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf</u> aller Bundesländer. Mit Doppelklick auf das Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das PDF.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule Kinderpflege ist gefordert:

- Hauptschulabschluss oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand
- ein erweitertes Führungszeugnis

Bewerberinnen und Bewerber für eine berufliche Ausbildung dürfen bei Schuljahresbeginn des ersten Ausbildungsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Mit Abschluss der Ausbildung wird der Realschulabschluss erworben, wenn mindestens ein Notendurchschnitt von 3,0 erreicht und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Niveau B 1 nachgewiesen werden.

Die Aufnahme ist in § 62 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) geregelt.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Als Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule Sozialassistenz ist gefordert:

- Realschulabschluss oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand
- ein erweitertes Führungszeugnis

Bewerberinnen und Bewerber für eine berufliche Ausbildung dürfen bei Schuljahresbeginn des ersten Ausbildungsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Verkürzung

In die Klasse II der Berufsfachschule Sozialassistenz kann aufgenommen werden, wer

- eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und den Realschulabschluss
- oder die zweijährige Berufsfachschule Sozialpflege
- oder die allgemeine Hochschulreife
- **oder** die Fachhochschulreife
- oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsstandes entscheidet das Landesschulamt.

Die Aufnahme ist in § 62 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) geregelt.

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildungen zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher beginnen in Sachsen-Anhalt zumeist im August des jeweiligen Jahres. Es können jedoch Abweichungen von dem gängigen Ausbildungsbeginn bestehen, insbesondere bei privaten Bildungsträgern.

Als Zugangsvoraussetzung für die Fachschule Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik wird in Sachsen-Anhalt gefordert:

- Realschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss
- **und** erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung (z.B. vollzeitschulische zweijährige BFS Sozialassistenz oder BFS Kinderpflege)
- oder eine andere einschlägige mindestens zweijährige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische oder pflegerische abgeschlossene vollzeitschulische oder berufliche Ausbildung. Als gleichwertig gelten:
 - abgeschlossenes Lehramt,
 - oder Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege mit praktischer Ausbildung im Differenzierungsbereich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
 - oder Abschluss der Berufsfachschule in der Fachrichtung Hauswirtschaft und Familienpflege oder der Berufsfachschule in der Fachrichtung Assistenz für Ernährung und Versorgung mit dem Schwerpunkt Hauswirtschaft und Familienpflege.
- **oder** erfolgreicher Abschluss einer (fachfremden) zweijährigen Berufsausbildung und eine mindestens 600-stündige praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen

- oder ohne Berufsausbildung mindestens eine vierjährige einschlägige Berufstätigkeit
- oder einen erfolgreichen Abschluss der zweijährigen Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- oder einen erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule aller anderen Fachrichtungen und eine einjährige praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen
- oder die allgemeine Hochschulreife und eine einjährige geeignete praktische sozialpädagogische Tätigkeit



Hinweis:

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium wird in Sachsen-Anhalt nicht als Berufsausbildung anerkannt.

Die praktischen Tätigkeiten sind in der Regel zusammenhängend abzuleisten und müssen durch einen Arbeits- oder Praktikumsvertrag und durch eine Bestätigung der Praxiseinrichtung über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten nachgewiesen werden. Die häusliche Betreuung von Kindern in der Familie ist von der Anrechnung ausgenommen. Der Nachweis der praktischen Tätigkeiten sollte nicht älter als fünf Jahre sein.



Hinweis:

Vorpraktika zum Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen-Anhalt werden mit Hilfe des KiTa-Qualitätsgesetzes gefördert. Förderanträge stellen nur die Einrichtungsträger, keine Privatpersonen. Im Jahr 2024 stehen mindestens 75 Plätze für Interessierte zur Verfügung. Die Praktikumsvergütung orientiert sich am Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAÖD) und beträgt für die geleisteten 600 Praktikumsstunden bis zu 8.700 Euro. Die zugehörige Richtlinie des finden Sie hier.

Darüber hinaus bestehen Anrechnungsmöglichkeiten für das freiwillig abgeleistete soziale oder ökologische Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst, sofern nachweislich praktische Tätigkeiten im Bereich der Betreuung, Bildung und Erziehung mit Kindern und Jugendlichen erbracht worden sind.



Hinweis:

Personen mit ausländischen Abschlüssen müssen zusätzlich ausreichende deutsche **Sprachkenntnisse** auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Grundsätzlich ist es zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

Das Goethe-Institut bietet einen kostenlosen und unverbindlichen Online-Selbsttest.

Die vollständigen Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie im § 126 der <u>Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)</u>.

Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht im Landkreis der jeweiligen Fachschule haben, müssen ein solches Formular ausfüllen und von ihrem Landkreis genehmigen lassen.

Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Laut § 127 (3) der <u>Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)</u> können bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils aus einer einschlägigen zweijährigen vollzeitschulischen Vorbildung eingebracht werden.

2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Sachsen-Anhalt **Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern sind anerkannt. Über die **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse** entscheidet das <u>Landesschulamt Sachsen-Anhalt</u>. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

2.4.1 Realschulabschluss an der Berufsfachschule Sozialpflege

An der zweijährige Berufsfachschule Sozialpflege können Personen unter 21 Jahren den Realschulabschluss oder den erweiterten Realschulabschluss erwerben. Dieser Abschluss kann den Eintritt ins zweite Jahr der Ausbildung zur Sozialassistenz ermöglichen. Zugangsvoraussetzung ist der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand.

Der Bildungsgang ist in § 42 ff der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) geregelt.

2.4.2 Realschulabschluss über Nichtschülerprüfung

Der Realschulabschluss kann über eine Nichtschülerprüfung erworben werden. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens 15. Dezember eines Jahres beim Landesschulamt einzureichen. Näheres zu Antrag und Zulassung, Prüfungsumfang und Prüfungsverfahren sowie Abschlüssen regelt die "Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler - Nichtschülerprüfungsverordnung".

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse, die ggf. über BAföG förderfähig sind, siehe <u>Kapitel 3.3.</u> Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden "Lerntyp" gut geeignet. Manchen hilft es,

wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter variieren. Eine Kostenübernahme durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter ist in Sachsen-Anhalt unseres Wissens nicht möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum <u>zweiten Bildungsweg</u> und ermöglicht eine <u>Suche nach Bildungsanbietern</u>.

Hinweise zur Nutzung der Website:

- im Feld Schulabschluss Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss setzen
- im Feld **Region/Land** das Bundesland auswählen

2.5 Studieren ohne Abitur

Die Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung nennt man <u>Dritten Bildungsweg</u>. Hier finden Sie <u>Informationen für Sachsen-Anhalt</u>.

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und zur Finanzierung des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

<u>Finanzielle Leistungen für Familien</u> stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem <u>Infotool</u> <u>Familie</u> können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

Grundsätzlich gilt: An **staatlichen** Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

Die Ausbildung in den erzieherischen Berufen Kinderpflege, Sozialassistenz sowie Erzieherin und Erzieher kann in Sachsen-Anhalt auch im Schuljahr 2023/24 an Schulen **in freier Trägerschaft** schulgeldfrei angeboten werden. Dies regelt der § 18f (3) SchulG LSA. Diese Kostenübernahme soll im Schuljahr 2024/25 fortgesetzt werden.

Schulgeldzahlungen können <u>steuerlich geltend gemacht</u> werden, siehe auch amtliches <u>Einkommensteuerhandbuch</u>. Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe <u>Kapitel 3.4</u>.

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Möglichkeiten der Finanzierung des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung vorgestellt.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen-Anhalt zu erfüllen, benötigen Personen mit fachfremder Berufsausbildung u.a. praktische Vorerfahrungen im Umfang von mindestens 600 Stunden.

Personen mit Hochschulreife und auch Personen mit Hochschulabschluss müssen ein Jahr praktische Tätigkeit nachweisen.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der notwendigen Praxiserfahrungen können Sie bei Fachschulen für Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik nachfragen, ob die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden kann. Zur Suche nach Fachschulen und Praxisstellen informiert Kapitel 5.

• Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

Arbeitsagentur oder Jobcenter können ihren Kundinnen und Kunden neben Umschulungen (siehe <u>Kapitel 3.7</u>) fördern:

- $\circ \quad \text{Angebote von Bildungstr\"{a}gern, die ein 600-st\"{u}ndiges Vorpraktikum beinhalten}$
- o ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als <u>Maßnahme bei einem</u> <u>Arbeitgeber (MAG)</u> bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden

Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des "Taschengelds" bleiben anrechnungsfrei, siehe § 82 (2) SGB XII)

- o Freiwilligendienste nur für unter 27-Jährige
- o Freiwilligendienste auch für über 27-Jährige

für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe <u>Kapitel 3.9</u>

für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe <u>Kapitel 3.9</u>

bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft, siehe <u>Kapitel 3.8</u>

Anrechnung auf den Personalschlüssel: Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren, unter Umständen auch fachfremden Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weitere Informationen finden Sie ab **Seite 10** der <u>Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall</u>.

Befristete Fördermöglichkeit:

 Vorpraktika zum Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen-Anhalt werden im Rahmen des KiTa- Qualitätsgesetzes unterstützt. Förderanträge stellen nur die Einrichtungsträger, keine Privatpersonen. Die Richtlinie zur Förderung aus 2022 finden Sie hier.

3.2.2 Vergütung während Ausbildung und Studium in Kitas

Eine Vergütung während einer Ausbildung oder eines Studiums ist in Kitas meist nur realisierbar, wenn eine Anrechnung auf den Personalschlüssel möglich ist.

Welche Arbeitsfelder in den einzelnen Bildungsgängen als Praxisstelle in Frage kommen, lesen Sie in Kapitel 5.4

3.2.2.1. Vergütung im Berufspraktikum in Kitas

Im Berufspraktikum der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Voll- oder Teilzeit ist eine Zulassung als Hilfskraft möglich. Darüber kann die Tätigkeit vergütet werden. Der Träger beantragt die Zulassung beim örtlichen Jugendamt. Weitere Hinweise finden Sie auf **Seite 13** der <u>Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall</u> des Landesjugendamts.

3.2.2.2 Vergütung während der vollzeitschulischen Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildung in der **konsekutiven** Form wird in der Regel nur während des Berufspraktikums im letzten Jahr der Ausbildung vergütet, siehe <u>Kapitel 3.2.2.1</u>
Bei diesem Format folgt auf zwei Jahre an der Fachschule ein Jahr Berufspraktikum; siehe <u>Kapitel 1.3.1</u>.

Die ersten beiden Jahre können über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe Kapitel 3.4.



Hinweis:

Die **praxisintegrierte** Variante der vollzeitschulischen Ausbildung wird im <u>Landesmodellprogramm</u> <u>"Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher"</u> gefördert. Vergütung und Praxisanleitung werden für 200 Personen bezuschusst, bis einschließlich 2026. Es gibt ein <u>Interessenbekundungsverfahren</u>.

Die Fachschulen, an denen die praxisintegrierte Form der vollzeitschulischen Ausbildung angeboten wird, finden Sie in <u>Kapitel 5</u>.

3.2.2.3 Vergütung während der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung

Zur Möglichkeit einer Vergütung gibt es derzeit keine allgemeingültige Aussage. Die Schülerinnen und Schüler in einer praxisintegrierten dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung oder in Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher werden generell nicht als Hilfskraft anerkannt.

Folgende Ausnahmen sind möglich:

- Vorhandener Abschluss einer Berufsausbildung als Sozialassistentin, Sozialassistent, Kinderpflegerin, Kinderpfleger, Kinderkrankenpflegerin oder Kinderkrankenpfleger.
 Aufgrund dieser bereits abgeschlossenen Ausbildung können Schülerinnen und Schüler auch während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu 100 % als Hilfskraft anerkannt werden.
- Die Jugendämter vor Ort haben die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelfallprüfung einzelne Schülerinnen und Schüler als Hilfskräfte anzuerkennen, wenn eine entsprechende Begründung vorliegt. Wenn diese im konkreten Einzelfall anerkannten Schülerinnen und Schüler eine Vergütung (als Praktikantin oder Praktikant) erhalten, können sie für die vereinbarten und vergüteten Jahresarbeitsstunden auch auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden. Hiermit soll die Möglichkeit eröffnet werden, über konkrete Einzelfälle zu entscheiden. Hinweise zur Entscheidungsgrundlage finden Sie auf Seite 15 in der Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall.

Vor Aufnahme einer berufsbegleitenden Teilzeitausbildung sollte der potenzielle Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin unbedingt prüfen, ob und wann eine Vergütung der praktischen Tätigkeit über eine Anrechnung auf den Personalschlüssel individuell möglich ist.

3.2.3 Vergütung während Ausbildung und Studium im schulischen Ganztag

Zur Vergütung im schulischen Ganztag während einer Ausbildung oder eines Studiums liegen uns keine Informationen vor.

Welche Arbeitsfelder in den einzelnen Bildungsgängen als Praxisstelle in Frage kommen, lesen Sie in Kapitel 5.4.

3.3. BAföG



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das <u>BAföG reformiert</u>. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig) für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie Ihr zuständiges BAföG-Amt sowie das BAföG-Gesetz im Wortlaut.

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier mehr Informationen.

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)

während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege, Sozialassistenz oder Erzieherin und Erzieher).

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe § 10 BAföG.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistenz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur Kinderpflege oder zur Sozialassistenz beantragen:

Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die <u>Studierendenwerke der Hochschulen</u> zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind

 - o auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistenz) im Hochschulstudium mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:

- Master
- o Magister
- o Universitäts-Diplom

die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe § 6 des AFBG.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen.

Eine Ausbildung gilt als Teilzeitmaßnahme, wenn

sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden.

Eine Ausbildung gilt als Vollzeitmaßnahme, wenn

sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden.

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

Maßnahmekosten (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.

Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in Vollzeit kann zusätzlich gewährt werden:

ein Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss.

Die Höchstbeträge sind:

für Ledige ohne Kind: 963 Euro

für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu <u>Freibeträgen, die Antragsformulare</u> und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine **kostenlose Telefonhotline (0800 / 622 36 34)** und <u>die zuständigen Stellen der Bundesländer</u>.

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler (Kapitel 3.3)

Hier finden Sie das <u>BAföG-Gesetz</u> im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8) sowie verbindliche Informationen des zuständigen <u>Bundesministeriums für Bildung und Forschung</u>.

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (Kapitel 3.4)

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein <u>Bildungskredit</u> in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung beantragt werden. Vor dem Inkrafttreten des <u>Bürgergeldgesetzes</u> war die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein in der Regel nur für maximal zwei Drittel der Dauer möglich. Mit dem Inkrafttreten des <u>Bürgergeldgesetzes</u> zum 01.07.2023 ist dieses grundsätzliche Verkürzungserfordernis entfallen.

Neben der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann demnach auch eine Ausbildung zur Kinderpflege oder zur Sozialassistenz grundsätzlich gefördert werden.

Diese Regelungen gelten sowohl für Beziehende von Bürgergeld, als auch für Beziehende von Arbeitslosengeld

Das <u>Bürgergeldgesetz</u> sieht auch Verbesserungen bei der **Finanzierung von Weiterbildungen** vor. Seit 01.07.2023

können Umschulungen auch für drei Jahre gefördert werden.

sieht das neue <u>Bürgergeld</u> in berufsabschlussbezogenen Umschulungen ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro vor. Dies wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt. Das Gesetz ist bezieht sich sowohl auf Empfangende von Bürgergeld, als auch auf Empfangende von Arbeitslosengeld.

3.7.1 Bildungsgutschein

Schulen müssen für den betreffenden Ausbildungsgang über eine sogenannte AZAV-Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine für eine Umschulung annehmen zu dürfen.

Grundsätzlich ist in Sachsen-Anhalt auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Kapitel 7 informiert über die Nichtschülerprüfung. Aufgrund der höheren Erfolgschancen werden allerdings Förderungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher an Fachschulen für Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik favorisiert.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, wird durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell geprüft. Hier finden Sie Ihre zuständige Geschäftsstelle.

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur <u>Förderung der beruflichen</u> <u>Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u> auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des <u>Qualifizierungschancengesetzes</u> können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen <u>Arbeitsentgeltzuschuss</u> (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

 der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)

- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut <u>Engpassanalyse</u> der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und - erziehung als Engpassberufe.

Der <u>Weiterbildungslotse</u> des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

Hier finden Sie die Ansprechstellen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



Hinweis:

Mit dem in Kraft getretenen <u>Weiterbildungsgesetz</u> sollen die oben genannten Kriterien vereinfacht werden.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die <u>Deutsche Rentenversicherung</u>, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die <u>regionalen Jobcenter</u> individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die <u>Familienkasse</u>.



Hinweis:

Den <u>Kinderzuschlag</u> erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem <u>KiZ-Lotsen</u> ermitteln.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern "dem Grunde nach" kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem Wohngeld-Plus wurde auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem enthält das Wohngeld nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente.

Der voraussichtliche Anspruch kann mit dem Wohngeld-Plus-Rechner ermittelt werden.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die <u>Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita</u> – <u>NicK</u> ein Stipendienprogramm.

Hier finden Sie Informationen zum Weiterbildungsstipendium und zum Aufstiegsstipendium.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

www.stipendiumplus.de www.deutschlandstipendium.de www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der Garantiefonds Hochschule.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die <u>Beratungsstelle "Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen"</u> berät bundesweit persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld - telefonisch und per E-Mail.

Telefonzeiten:

Mo 08.30 - 12.30 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr Di 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Mi 08.30 - 12:30 Uhr 13:00 - 16.30 Uhr Do 08.30 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr Fr 08.30 - 12.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Sachsen-Anhalt

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in <u>Kapitel 5</u>.

Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.

Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer finden Sie hier

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, kann eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden erforderlich sein.

Bei Fragen zur Ausbildung

Fragen zur Nichtschülerprüfung, zum Ablauf der Ausbildung und zu möglichen Teilanerkennungen im Einzelfall beantwortet das Landesschulamt Sachsen-Anhalt:

Landesschulamt Sachsen-Anhalt

Hauptsitz Halle Referat 25 – Berufsbildende Schulen Ernst-Kamieth-Straße 06112 Halle/ Saale

Telefon Standort Halle (Bereich Süd): 0345/514 1924 Telefon Standort Magdeburg (Bereich Nord): 0391/567 5862

Bei Fragen zur Anerkennung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder

Wir empfehlen, zunächst das <u>örtlich zuständige Jugendamt</u> in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu kontaktieren. Die örtlich zuständigen Jugendämter können sich in ihren Entscheidungen voneinander unterscheiden.

Das Landesjugendamt ist die übergeordnete Aufsichtsbehörde.

Landesyerwaltungsamt <u>Landesjugendamt</u> Ernst-Kamieth-Straße 2

Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Telefon Dienststelle Halle/Magdeburg: 0345 514 – 0 Telefon Dienststelle Dessau: 0340 6506 – 0

Die oberste Landesbehörde für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Turmschanzenstraße 25
Referat 43
39114 Magdeburg
F-Mail: kifneg (at) ms sachsen-ar

E-Mail: kifoeg(at)ms.sachsen-anhalt.de

Grundsatzfragen zum schulischen Ganztag

Für die Grundschulen ist das <u>Landesschulamt Sachsen-Anhalt</u> zuständig. Für Horte gelten die Zuständigkeiten für Kindertageseinrichtungen, siehe oben.

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für <u>arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen</u> sowie Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den <u>zweiten Bildungsweg</u>.

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer **Schulzeugnisse** und der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher** erfolgt durch das <u>Landesschulamt Sachsen-Anhalt</u>.

Zur Anerkennung von Berufs- und Studienabschlüssen aus dem Ausland informiert Kapitel 6.2

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen Kinderpflege und Sozialassistenz

Im <u>Ausbildungsstättenverzeichnis</u> (Stand 07.06.2023) finden Sie in der Tabellenspalte Ausbildungsrichtung alle vorhandenen Berufsfachschulen über die Begriffe **Kinderpflege** und **Sozialassistenz**.

Hier finden Sie eine Liste der Berufsfachschulen Kinderpflege und Sozialassistenz (Stand 2018/19).

5.2 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik

Hier finden Sie eine <u>Liste der Fachschulen für Sozialwesen</u> – Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, Stand 10/2020).

5.3 Hochschulen

Informationen zu den einschlägigen Studiengängen finden Sie in Kapitel 8.

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Für die Bildungsgänge **Kinderpflege** und **Sozialassistenz** gilt: Während der Ausbildung ist eine praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchzuführen. Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung der praktischen Ausbildung aus, siehe § 61 BbS-VO.

Der Schwerpunkt der Ausbildung an der Berufsfachschule **Kinderpflege** liegt laut Rahmenrichtlinien bei der Erziehung, Bildung, Versorgung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren.

Im Bildungsgang **Sozialassistenz** werden laut <u>Fachrichtungslehrplan</u> Kindertagesstätten, Horte, offene Ganztagsschulen, Kinder- und Jugendwohnheime, jugendpsychiatrische Kliniken, Erholungsheime, ambulante Familienbetreuung, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen und Kinderstationen von Krankenhäusern als potentielle Arbeitsfelder genannt.

Für die Ausbildung zur **Erzieherin** und zum **Erzieher** gilt: Die Ausbildung qualifiziert für die Arbeitsfelder Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung und für sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule.

Die praktische Ausbildung ist in geeigneten Praxiseinrichtungen durchzuführen. Die anleitende Fachkraft soll über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, siehe § 23 BbS-VO.

Im Rahmen des Landesmodellprogramms Fachkräfteoffensive hat das Sozialministerium ein <u>Curriculum für angehende Praxisanleitungen in Kitas</u> veröffentlicht.

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

5.4.1 Praxisstellen in Kitas finden

Sie können bei den **Fachberatungen/Verwaltungen der Kitaträger** nachfragen, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo deren Stellenangebote online veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)

Die Volkssolidarität

Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)

DRK (Deutsches Rotes Kreuz)

AWO (Arbeiterwohlfahrt)

Der Paritätische

Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem "e.V." am Ende des Einrichtungsnamens)

Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften

Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Auf dem <u>Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe</u> werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.4.2 Praxisstellen im schulischen Ganztag finden

Es gibt in Sachsen-Anhalt nur wenige Ganztagsgrundschulen, die in dieser <u>Liste der Ganztagsschulen</u> aufgeführt sind.

Die meisten Kinder besuchen Horte. Zur Suche nach Praxisstellen in Horten gilt die Information aus Kapitel 5.4.1.

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie <u>hier</u>.

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule

Personen mit fachnahen pädagogischen, in Einzelfällen auch mit fachfremden Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten. Eine Externenprüfung ist ebenfalls möglich. Zur Externenprüfung informiert Kapitel 7. Hinweise zur Finanzierung praktischer Tätigkeiten in Kindertagestätten finden Sie in Kapitel 3.2.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot wird in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganztag unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

Die Anerkennung pädagogischen Personals in **Kindertageseinrichtungen** als Pädagogische Fachkraft oder Hilfskraft regelt § 21 <u>Kinderförderungsgesetz (KiFöG)</u> des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall erläutert die Umsetzung des Gesetzes.



Hinweis:

Das örtliche Jugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Das kann unter Umständen auch für Personen mit fachfremden Qualifikationen gelten. Weitere Informationen hierzu finden Sie ab **Seite 10** der <u>Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall</u>.

Für Personen mit verschiedenen fachnahen Studien- und Berufsabschlüssen ist laut § 21 (3) KiFöG eine Zulassung als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen möglich.



Hinweis:

Quereinsteigende können, wenn die Profession zur Konzeption der Einrichtung passt, eine Chance auf Beschäftigung haben, siehe Arbeitshilfe im Einzelfall

Hier finden Sie das <u>Curriculum zur 60 stündigen Qualifizierung</u>, die für manche Zugangswege nachzuweisen ist.

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4.

6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

Der Runderlass <u>Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule</u> sieht vor, dass der Ganztag von Kooperationspartnern gestaltet werden kann. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, siehe <u>Muster-Kooperationsvertrag</u>.

Für Horte gelten die in <u>Kapitel 6.1.1</u> beschriebenen Regelungen zum Fachkräftegebot. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in <u>Kapitel 4.</u>

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das <u>Recht auf Ganztag</u>.



Hinweis:

Das Landesmodellprojekt "Kooperation Schule und Hort" begann zum Schuljahr 2023/24. Die Terminstellung für den Eingang der <u>Interessenbekundung</u> war der 19.05.2023.

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Hier finden Sie <u>Hinweise zur Anerkennung als Fachkraft</u> in **stationären Einrichtungen** der Kinderund Jugendhilfe sowie in erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/ oder geistigen Beeinträchtigungen

6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden Die <u>Anerkennungsberatung</u> des **Netzwerk IQ Sachsen-Anhalt** berät kostenfrei zu den genannten

Verfahren.

Kosten von Anerkennungsverfahren können über den Anerkennungszuschuss gefördert werden.



Hinweis:

Im Einzelfall ist eine Zulassung als Fachkraft auch möglich, wenn eine Person mit einem fachfremden ausländischen Bildungsabschluss aufgrund der individuellen Biografie für eine Tageseinrichtung für Kinder besonders geeignet ist. Weitere Informationen auf Seite 11 der <u>Arbeitshilfe zu Prüfung auf Zulassung im Einzelfall</u>.

6.2.1 Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf

Personen mit pädagogischen Abschlüssen aus dem Ausland können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer **Studienabschlüsse Soziale Arbeit und Sozialpädagogik** erfolgt durch das <u>Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe</u>.



Hinweis:

Um bei Bedarf den Einsatz von geeigneten Muttersprachlern in den Tageseinrichtungen für Kinder zeitnah zu ermöglichen (z. B. in bilingualen Tageseinrichtungen oder wenn mehrere Kinder aufgenommen wurden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist), können Personen, die eine Gleichwertigkeitsanerkennung beantragt haben, ggf. auch bereits vor Abschluss des Verfahrens in der Tageseinrichtung tätig sein. Dafür ist ein Antrag auf Prüfung einer Zulassung im Einzelfall gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG (Trägeranerkennung) erforderlich, siehe S.9 Arbeitshilfe zu Prüfung auf Zulassung im Einzelfall.

Zudem kann es eine befristete Zulassung als Fachkraft geben: Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen, deren Verfahren zur Gleichwertigkeitsanerkennung bereits eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist, kann der örtliche Träger der öffentlichen auf Antrag im Einzelfall während des Verfahrens der Gleichwertigkeitsprüfung befristet als Fachkraft zulassen (Arbeitshilfe S. 10).

6.2.2 Trägeranerkennung

Sie können den Weg einer Trägeranerkennung gehen, siehe Kapitel 6.1.1. Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine Zeugnisbewertung des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern.

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine <u>Telefonhotline</u> auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das <u>Informationsportal der Bundesregierung</u> zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das <u>Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin</u> zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse.

6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das <u>Fachkräfteeinwanderungsgesetz</u>. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Nichtschülerprüfung

Die Nichtschülerprüfung empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Auf Antrag kann das Landesschulamt Bewerberinnen und Bewerbern mit Wohnsitz oder ständigem Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt zur Nichtschülerprüfung zulassen, auch wenn der Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht wurde. Dies ist sowohl für den Berufsabschluss zur Kinderpflege, zur Sozialassistenz als auch zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Vorbildung und Berufsweg müssen erwarten lassen, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie in einem entsprechenden Bildungsgang der jeweiligen Schulform vermittelt werden. Die Prüfung darf nicht eher abgeschlossen werden, als dies nach Vorliegen der Eintrittsvoraussetzungen bei dem regulären Besuch des Bildungsganges möglich wäre. Zusatzprüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife sind im Rahmen der Nichtschülerprüfung nicht möglich. Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen geben.

Wir raten dazu, sich bei Interesse an einer Nichtschülerprüfung frühzeitig Beratung durch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt einzuholen. Die Kontaktdaten finden Sie in <u>Kapitel 4.</u>
Anmeldungen für die Prüfung müssen bis 30. Oktober eines Jahres erfolgen. Die Prüfungen finden dann im darauffolgenden Jahr zumeist im April oder Mai statt.

7.1 Nichtschülerprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Eine Nichtschülerprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung erfüllt sind, siehe <u>Kapitel 2.1</u>. Näheres regelt § 39 <u>BbS-VO</u>. Es sind 320 Stunden praktische Tätigkeiten nachzuweisen. Interessierte sollten sich mit dem Landesamt für Schule und Bildung in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten finden Sie in <u>Kapitel 4</u>.

7.2 Nichtschülerprüfung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Eine Nichtschülerprüfung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten ist möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung erfüllt sind, siehe <u>Kapitel 2.2</u>. Näheres regelt § 39 <u>BbS-VO</u>. Es sind 600 Stunden praktische Tätigkeiten nachzuweisen. Interessierte sollten sich mit dem Landesamt für Schule und Bildung in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten finden Sie in <u>Kapitel 4</u>.

7.3 Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Umfassende Informationen zur Nichtschülerprüfung in Sachsen-Anhalt finden Sie in den §§ 39 bis 41 und § 132 der <u>Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)</u>

Die zu erfüllenden regulären Zulassungsvoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie im § 126 BbS-VO.

Hier finden Sie Hinweise zum <u>Ablauf der Prüfungen sowie Prüfungsaufgaben</u> aus Vorjahren und Formulare.

Vorbereitungskurse zur Nichtschülerprüfung

Interessierte sollten vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zum Landesschulamt Sachsen-Anhalt aufzunehmen. Zusätzlich empfehlen wir, sich bei anbietenden Bildungsträgern eines Vorbereitungskurses darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die Prüfung bestanden haben. Kontaktdaten zur Beratung finden Sie in Kapitel 4.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/dem Jobcenter sollte geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen. Weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten über einen Bildungsgutschein finden Sie in <u>Kapitel 3.7</u>.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die <u>Website der Bundesagentur für Arbeit</u> gefunden werden. Hinweise zur Nutzung:

im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie Erzieher/in oder Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in ein

im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss Nachholen im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.

8. Hochschulstudium

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

Einen bundesweiten Überblick und Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die <u>Studiengangsdatenbank</u> der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten <u>Dritten Bildungsweg</u> (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland. Hier finden Sie eine bundesweite <u>Suche nach Studiengängen</u> sowie Information und Beratung zum Thema <u>Fernstudium</u>.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das <u>BAföG reformiert</u>. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45**. **Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.